

Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Beim Verbrennen muss um die Verbrennungsfläche ein **ausreichend breiter Schutzstreifen** (ca. 3 Meter) vorhanden sein. Die zu Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie zu Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gebäuden einzuhaltenen **Sicherheitsabstände betragen im Regelfall:**

- 300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
- 100 m** zu sonstigen Gebäuden
- 100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 100 m** zu Waldrändern (bei Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau)
- 75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
- 25 m** zu Feldgehölzen, Hecken u.a. brandgefährdeten Gegenständen
- 10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

WICHTIGE HINWEISE ZUM VERBRENNE N :

- Verbrennung nur **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile** (gemäß Baurecht) **und**
- nur an **Werktagen** (Montag bis Samstag) von **06.00 bis 18.00 Uhr** zulässig.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist ständig von leistungs- und reaktionsfähigen **Personen über 16 Jahre** zu überwachen, die mit geeignetem Gerät (z.B. Rechen, Schaufel) ausgestattet sind.
- Bei **starkem Wind** darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.



Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon 08251 92-237 oder -336
Telefax 08251 92-480 237
E-Mail abfallrecht@lra-aic-fdb.de

Umweltschutz



Pflanzenabfall-
verordnung
(PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle
Verwertung, Entsorgung
und Verbrennung

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Hierunter fallen:

- strohige Abfälle
- Kartoffelkraut und ähnliche krautige
- Abfälle (z. B. Spargelkraut)
- holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenbau

Diese pflanzlichen Abfälle dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, grundsätzlich zur **Verrottung** (wie liegenlassen, einarbeiten und ähnliche Verfahren) gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Ist dies nicht möglich, dürfen pflanzliche Abfälle **verbrannt** werden, soweit die Abfälle im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen **nicht verbrannt** werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z.B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

Aus dem Gebot, Beeinträchtigungen durch Rauchentwicklung zu verhindern, ergibt sich, dass die **pflanzlichen Abfälle grundsätzlich nur im trockenen Zustand verbrannt werden dürfen.**

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft (insbesondere käferbefallenes Holz und sog. Boschholz) dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur **Verrottung** gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

Sofern dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, wo sie angefallen sind.

Pflanzliche Abfälle aus sonstigen Gärten

Unter den Begriff "Gärten" im Sinne der Pflanzenabfallverordnung (PflAbfV) fallen neben Haus- und Kleingärten sowie Gärten wissenschaftlicher Einrichtungen auch Parkanlagen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe.

Pflanzliche Abfälle aus Gärten wie Laub, Gras, Moos, Baum- und Strauchschnitt, dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur **Verrottung** gebracht werden; erhebliche Geruchsbelästigungen der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke müssen vermieden werden.

Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen grundsätzlich **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verboten.**

Verbrennen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Hierbei müssen aber die v. g. zeitlichen Beschränkungen und die sonstigen Anforderungen aus Gründen des Brand- und Immissions-schutzes beachtet werden.

Im Landkreis Aichach-Friedberg haben die Gemeinden als beseitigungspflichtige Körperschaften flächendeckend Sammelplätze und Container für Gartenabfälle eingerichtet, die für alle Gartenbesitzer eine ausreichende und zumutbare Entsorgungsmöglichkeit anbieten. Somit besteht kein Bedürfnis für etwaige Ausnahmen zum Verbrennen von Gartenabfällen.

Mit Blick auf die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ist es zumutbar, Gartenabfälle zu einer Grüngutannahmestelle zu bringen.

Die Verwertung von Gartenabfällen hat Vorrang vor einer sonstigen Entsorgung!